



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

3. März 2015

Nr. 2015-128 R-150-11 Motion Hans Gisler, Schattdorf, zu Anpassung des Planungs- und Baugesetzes; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 22. Oktober 2014 haben Hans Gisler, Schattdorf, als Erstunterzeichner und Alois Arnold (1965), Bürglen, als Zweitunterzeichner eine Motion zu Anpassung des Planungs- und Baugesetzes eingereicht.

Der Motionär stellt fest, dass in den ländlichen Gebieten die Abwanderung der Wohnbevölkerung ein Problem darstelle. Es bestehe insbesondere bei den rechtlichen Grundlagen Handlungsbedarf. Aus raumplanerischer Sicht seien in den letzten Jahrzehnten zwar einige Verbesserungen gemacht worden, es sei aber noch viel Handlungsspielraum offen. Besonders beim Bauen ausserhalb der Bauzonen, auch bezüglich des Vollzugs, wäre eine kulantere Vorgehensweise angebracht. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen würden es verbieten, den Wohnungsbau zu fördern. Durch geeignete Anpassungen im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111) solle der Abwanderung und dem Kulturlandverlust entgegengewirkt werden.

Der Motionär fordert deshalb den Regierungsrat auf, auf Stufe Planungs- und Baugesetz Massnahmen auszuarbeiten, die eine sinnvolle Umsetzung in diesem Bereich für das ganze Kantonsgebiet schaffen.

II. Stellungnahme des Regierungsrats

Am 1. Mai 2014 ist die Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) in Kraft getreten. Ziele der RPG-Revision sind ein haushälterischer Umgang mit dem Boden, die massvolle Festlegung von Bauzonen und kompakte Siedlungen. Die Dörfer sollen nach

innen weiterentwickelt werden, beispielsweise durch verdichtetes Bauen und das Schliessen von Baulücken. Damit sollen der Verschleiss von Kulturland eingedämmt und hohe Kosten für die Erschliessung mit Strassen, Strom, Wasser und Abwasser vermieden werden. Im kantonalen Recht muss zudem eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit bei den Einzonungen für den Ausgleich von Planungsvorteilen mindestens 20 Prozent des Mehrwerts abgeschöpft werden kann. Es ist Sache des Kantons, die RPG-Revision im Rahmen einer Anpassung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes und des kantonalen Richtplans umzusetzen.

Der Motionär verlangt vom Regierungsrat auf Stufe des kantonalen Planungs- und Baugesetzes geeignete Massnahmen, die der Abwanderung und dem Kulturlandverlust in ländlichen Gebieten entgegenwirken. Er unterlässt es jedoch, diese näher zu bezeichnen. Es gilt zu bedenken, dass das Bundesgesetz über die Raumplanung abschliessend bestimmt, welche Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen errichtet werden dürfen (Art. 24 ff. RPG). Für eine andersartige Regelung im kantonalen Planungs- und Baugesetz bleibt dem Kanton kein gesetzgeberischer Handlungsspielraum. Anders verhält es sich innerhalb des Baugebiets. Diesbezüglich ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der laufenden Umsetzung der RPG-Revision das Anliegen des parlamentarischen Vorstosses näher zu prüfen. Weil die Grundlagen für die allenfalls zu treffenden Massnahmen noch nicht "gesetzesreif" vorliegen, sondern weil dazu noch ein erheblicher Prüfungsaufwand besteht, ist der Regierungsrat überzeugt, dass es verfrüht ist, ihn mit der Motion direkt einer Änderung des Planungs- und Baugesetzes zu beauftragen. Stattdessen erachtet er es als angebracht, den Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln. Dieses Vorgehen bietet dem Regierungsrat den erforderlichen Handlungsspielraum. Es erlaubt ihm auch, allenfalls einzelne Massnahmen anstatt im Rahmen einer Änderung des PBG im kantonalen Richtplan umzusetzen.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion Hans Gisler, Schattdorf, nicht als erheblich zu erklären. Er ist jedoch bereit, den parlamentarischen Vorstoss im Sinne der Erwägungen als Postulat entgegenzunehmen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'E. B. C.', written in a cursive style.